

## Der Bürgermeister der Marktgemeinde Matrei in Osttirol

Rauterplatz 1
9971 Matrei in Osttirol
Tel.-Nr.: 04875/6805 – Telefax: 04875/6805-31
E-Mail: gemeinde@matrei-osttirol.gv.at

UID: ATU40227508

**Zahl** (Bitte bei Antwort angeben!) 120-2/12-2024/GR-ARie/verordn.

Sachbearbeiter Alexander Riepler **≘ DW** -17 **Datum**Matrei i.O., am 22.04.2024

Betrifft: Bewilligung für die Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße – Herstellung Grundablassleitung für Speicherbecken "Goldried II" mit Erdbewegungs- und

Rohrverlegungsarbeiten;

## **VERORDNUNG**

In Zusammenhang mit der Durchführung von Bauarbeiten (Herstellung Grundablassleitung für Speicherbecken "Goldried II" mit Erdbewegungs- und Rohrverlegungsarbeiten) im Bereich der öffentlichen Interessentschaftsstraßen "Klaunzerberg" (Gpn. 4506 und 4100/1, beide KG. Matrei i.O.-Land, wie im beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, orange und violett gefärbt), erlässt der Bürgermeister der Marktgemeinde Matrei in Osttirol - auf Antrag der Karl Wieser OHG, I-39032 Sand in Taufers, Taufererstraße 4 - gemäß § 94 d Ziff. 16. Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, von Montag, dem 22.04.2024, bis einschließlich Montag, dem 13.05.2024, folgende VERKEHRSREGELUNG:

- Unmittelbar vor der Baustelle ist auf dem, durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Fahrstreifen - bei Vorliegen der Voraussetzungen laut Punkt 4.) des beiliegenden Bescheides - das Vorschriftszeichen "WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR" gemäß § 52 lit. a) Ziffer 5 StVO - jeweils außerhalb der Arbeitszeit von 17.00 Uhr - 07.00 Uhr - anzubringen.
- 2. Vor dem einspurigen Bereich der Baustelle ist das Gebotszeichen "VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG" mit der jeweiligen örtlichen Verkehrslage entsprechend nach rechts oder links unten geneigtem Pfeil für den zu benützenden Fahrstreifen gemäß § 52 lit. b) Ziffer 15 StVO jeweils außerhalb der Arbeitszeit von 17.00 Uhr 07.00 Uhr anzubringen.
- 3. Auf den betroffenen öffentlichen Interessentschaftsstraßen "Klaunzerberg" wird, rechtzeitig vor den Arbeitsbereichen, während der Dauer der Arbeiten, zum Schutz, der sich auf der Fahrbahn befindenden Personen, eine "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) AUF 70 KM/H, 50 KM/H UND 30 KM/H" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 verfügt (allfällige in diesem Bereich bestehende anders lautende Geschwindigkeitsbeschränkungen sind abzudecken Ortstafeln sind nicht abzudecken).
- 4. Unmittelbar am Ende des, in Anspruch genommenen Straßenabschnittes ist das Vorschriftszeichen "ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG" gemäß § 52 lit. a) Ziff. 10b StVO 1960 anzubringen, bzw. ist die ursprünglich bestehende Verkehrsregelung wieder kundzumachen.

- 5. Anbringung des Vorschriftszeichens "FAHRVERBOT FÜR ALLE KRAFTFAHRZEUGE gemäß § 52 Abs. 1 lit. a) StVO", ausgenommen Baustellenfahrzeuge", Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Notärzten und Rettung" auf der öffentlichen Interessentschaftsstraße "Klaunzerberg" (Gp. 4100/1, KG. Matrei i.O.-Land befristet für folgenden Zeitraum:
  - Von Montag, dem 22.04.2024, bis einschließlich Freitag, dem 26.04.2024, jeweils in der (Arbeits-)Zeit von 07.00 Uhr 17.00 Uhr, beschränkt jeweils auf eine Grabungslänge von maximal 20 m.
- 6. Anbringung des Vorschriftszeichens "FAHRVERBOT FÜR ALLE KRAFTFAHRZEUGE gemäß § 52 Abs. 1 lit. a) StVO", ausgenommen Baustellenfahrzeuge", Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Notärzten und Rettung" auf der öffentlichen Interessentschaftsstraße "Klaunzerberg" (Gp. 4506, KG. Matrei i.O.-Land befristet für folgenden Zeitraum:
  - Von Montag, dem 22.04.2024, bis einschließlich Montag, dem 13.05.2024, jeweils in der (Arbeits-)Zeit von 07.00 Uhr 17.00 Uhr, beschränkt jeweils auf eine Grabungslänge von maximal 20 m.

Die, zur Kundmachung dieser Verordnung erforderlichen Verkehrszeichen sind von der Karl Wieser OHG, I-39032 Sand in Taufers, Taufererstraße 4, im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion Matrei in Osttirol anzubringen bzw. abzudecken und während der Dauer der Bauarbeiten im oben angeführten Zeitrahmen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung und Entfernung der, für die oa. Verkehrsregelungen erforderlichen Verkehrszeichen, ist vom verantwortlichen Bauführer (oder seinen Organen) in einem AKTENVERMERK (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.

Der Bürgermeister:

## Raimund Steiner

## Ergeht abschriftlich an:

- 1) Polizeiinspektion Matrei in Osttirol, 9971 Matrei i.O., Gerichtsplatz 1; per E-Mail;
- 2) Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Osttirol, 9900 Lienz, Emanuel-von-Hiblerstraße 3a; **per E-Mail**;
- 3) Freiwillige Feuerwehr Matrei i.O., z.Hd. Kommandant HBI DI (FH) Martin Köll, 9971 Matrei i.O., Johann-Amoser-Straße 7; **per E-Mail;**
- 4) Österreichische Bergrettung, Gebietsleitung Matrei i.O., z.Hd. Obmann Thomas Klaunzer, 9971 Matrei i.O., Waier 22/2; **per E-Mail**;
- 5) Straßeninteressentschaft "Klaunzerberg", z.Hd. Obmann Oswald Mattersberger, 9971 Matrei i.O., Klausen 22; **per RSb**;
- 6) Öffentliches Gut, Marktgemeinde Matrei i.O., 9971 Matrei i.O., Rauterplatz 1; im Haus;
- 7) Z.d.A.;

